

Freiwillige Zuwendungen

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG und Art. 33a DBG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von den Einkünften abgezogen werden.

Nach Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG können ab der Steuerperiode 2006 nicht nur freiwillige Zuwendungen in Form von Geld, sondern auch von übrigen Vermögenswerten abgezogen werden. Zudem können ab diesem Zeitpunkt auch freiwillige Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abgezogen werden.

Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG verweist ausdrücklich auf die Steuerbefreiung der öffentlichen Gemeinwesen nach Art. 23 Abs. 1 lit. a - c StHG. Somit werden unter dem Begriff Gemeinden nebst den Politischen Gemeinden auch die anderen Gebietskörperschaften des Kantons, wie etwa Schul- und Kirchgemeinden subsumiert.

1.2. Abzug Staats- und Gemeindesteuern

Die freiwilligen Zuwendungen müssen kantonal gesamthaft Fr. 200 übersteigen. Bei einem Nettoeinkommen bis Fr. 80 000 ist der Maximalbetrag kantonal auf Fr. 8 000 festgelegt. Wenn das Nettoeinkommen Fr. 80 000 übersteigt, können maximal 10 % des Nettoeinkommens abgezogen werden.

1.3. Abzug Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer können gemäss Art. 33a DBG ab der Steuerperiode 2006 maximal 20 % des Nettoeinkommens als freiwillige Zuwendungen abgezogen werden, sofern diese Leistungen Fr. 100 im Jahr erreichen.

2. Voraussetzung für Abzug

Das Vorliegen einer abzugsfähigen freiwilligen Zuwendung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft. Einerseits ist die **Freiwilligkeit** erforderlich; die Zuwendung muss ohne Rechtspflicht und uneigennützig erfolgen und die empfangende Institution darf keine Gegenleistung dafür erbringen. Andererseits muss die Zuwendung in Hinblick auf einen **öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck** erfolgen.

3. Zuwendungen an Kirchgemeinden

Zuwendungen an Kirchgemeinden sind nur dann abziehbar, wenn sie freiwillig, d.h. ohne Rechtspflicht und uneigennützig, geleistet werden. Diese Voraussetzung der Freiwilligkeit (vgl. Ziff. 2) ist bei der Entrichtung von Kirchensteuern nicht gegeben.

Wenn ein Steuerpflichtiger aus der Kirche austritt und anstelle der Kirchensteuern „freiwillige Zuwendungen“ tätigt, ist dies unter dem Aspekt der Steuerumgehung zu beurteilen. Freiwillige Zuwendungen an eine Kirchgemeinde können in der Regel nur abgezogen werden, wenn der Leistende auch Kirchensteuern bezahlt.

4. Zuwendungen an Religionsgemeinschaften für Kultuszwecke

Religionsgemeinschaften verfolgen weder öffentliche, noch ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG bzw. Art. 33a DBG. Sie können deshalb, mit Ausnahme der ausdrücklich nach § 75 Abs. 1 Ziff. 3 StG befreiten Kirchengemeinden, allenfalls steuerbefreit sein, weil sie nach § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG religiöse Zwecke (Kultuszwecke) verfolgen.

Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG verweist nur auf die nach Art. 23 Abs. 1 lit. a - c StHG steuerbefreiten Körperschaften (kantonal steuerbefreit nach den § 75 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 StG). Somit können die nach § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG steuerbefreiten Religionsgemeinschaften, im Gegensatz zu den Kirchengemeinden, nicht Destinatäre von abziehbaren freiwilligen Zuwendungen sein.

Freiwillige Zuwendungen an Religionsgemeinschaften für Kultuszwecke können daher grundsätzlich nicht abgezogen werden.

5. Verzeichnis der Institutionen

Die Kantonale Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis von Institutionen im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziffer 11 StG bzw. § 77 Ziffer 4 StG betreffend Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen. Es gibt Auskunft darüber, an welche Institutionen freiwillige Zuwendungen gesamthaft, zum Teil oder gar nicht abzugsfähig sind. Freiwillige Beiträge an im Verzeichnis nicht aufgeführte Institutionen werden mit Ausnahme der Spezialfälle unter Punkt 5 grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen.

Institutionen, die in das Verzeichnis aufgenommen werden wollen, müssen ein entsprechendes Gesuch an den Rechtsdienst der Kantonalen Steuerverwaltung richten.

Dem Gesuch sind die Statuten, eine aktuelle Jahresrechnung und der Steuerbefreiungsentscheid des Sitzkantons beizulegen. Das Verzeichnis der Freiwilligen Zuwendungen kann im Internet auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.steuerverwaltung.tg.ch eingesehen werden.

6. Spezialfälle

6.1. Kulturelle Zwecke

Freiwillige Zuwendungen an kulturelle Institutionen, wie Musikschulen, Kunstvereine, Theater- und Konzertvereine sind vom steuerbaren Einkommen absetzbar. Nicht als freiwillige Zuwendungen gelten hingegen Mitgliederbeiträge und Schulgelder an diese Institutionen.

Grundsätzlich nicht abzugsfähig sind Zuwendungen an Geselligkeitsvereine, wie Musikgesellschaften, Turnvereine usw.

6.2. Spenden für Parteien und Initiativkomitees

Nicht zweckgebundene Spenden an politische Parteien können als freiwillige Zuwendungen von den Einkünften in Abzug gebracht werden. Als solche gelten auch die sogenannten Mandatssteuern welche Mandatsträger (Grosser Rat, andere öffentliche Ämter/Funktionen) aufgrund einer Parteizugehörigkeit leisten.

Nicht abgezogen werden können hingegen freiwillige Zuwendungen für Wahlkampfkomitees, politische Aktivitäten wie (auch überparteiliche) Volksinitiativen und politische Organisationen wie Aktions- und Initiativkomitees. Solche Organisationen und Komitees verfolgen anlässlich ihrer Aktivitäten in erster Linie ganz konkrete und zielgerichtete Absichten. Sie dienen damit oft primär den Eigeninteressen dieser Personengruppen und nicht den Interessen der Allgemeinheit, weshalb die erforderliche öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecksetzung fehlt.

6.3. Gewerkschaftsbeiträge

Gewerkschaftsbeiträge sind **keine** freiwilligen Zuwendungen an politische Parteien. Sie sind im Rahmen der übrigen Berufsauslagen abzugsfähig (vgl. StP 29 Nr. 10).

6.4. Elternbeiträge an den Rudolf Steiner-Schulverein

Freiwillige Zuwendungen an den Rudolf Steiner-Schulverein können grundsätzlich im Rahmen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG und Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG von den Einkünften abgezogen werden.

Nach Lehre und Rechtsprechung muss die Zuwendung ohne Rechtspflicht und uneigennützig erfolgen. Sobald die empfangende Institution eine Gegenleistung für die Zuwendung erbringt, fehlt es an den steuerrechtlichen Erfordernissen. Als Gegenleistung für die Elternbeiträge wird den berechtigten Kindern durch die Rudolf Steiner Schule Unterricht erteilt. Damit fehlt offensichtlich die Uneigennützigkeit.

Sofern ein Steuerpflichtiger eines oder mehrere Kinder an dieser Schule ausbilden lässt, gelten folglich **die gesamten Elternbeiträge** in jedem Fall als **nicht abzugsfähige Kinderausbildungskosten**.

6.5. Arbeitsleistungen / Übernahme von Unkostenanteilen

Übernommene und **ausgewiesene** Unkostenbeträge zu Gunsten steuerbefreiter Institutionen, welche im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit worden sind, können im Sinne von freiwilligen Zuwendungen bis zum Höchstbetrag nach § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG vom Einkommen abgezogen werden.

Nicht abzugsberechtigt dagegen ist die „Lohnsumme“ für die ehrenamtliche Arbeitsleistung.